

Betreuungsvertrag für den „Naturkindergarten Schilasmühle“

zwischen dem Verein **Mit Kindern leben e. V.** als Träger des Naturkindergarten Schilasmühle, vertreten durch den Vorstand, mit Sitz in 60439 Frankfurt, Alt-Niederursel 51

und Frau / Herrn (Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte)

Mutter: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____ Telefon am Arbeitsplatz: _____

E-Mail: _____

alleinerziehend berufstätig in Ausbildung / Studium / Umschulung

Vater: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____ Telefon am Arbeitsplatz: _____

E-Mail: _____

alleinerziehend berufstätig in Ausbildung / Studium / Umschulung

Sorgerecht

Mutter und Vater Mutter Vater Andere Personensorgeberechtigte

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des **Kindes**

Name _____ Vorname _____

Vertragsbeginn

Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

Daten des Kindes

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____ Geschlecht: m w d

Religion: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____

Sprache(n): _____

Besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII? Ja Nein

Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von:

Art der Behinderung:

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen?

(z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

Kinderarzt: _____ Tel: _____

Krankenversicherung: _____

Familienversichert durch _____

Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils: Ja Nein

In der Familie wird hauptsächlich deutsch gesprochen Ja Nein

Geschwister

Geburtsdatum	Name, Vorname	im selben Haushalt (ja/nein)

Geschwisterermäßigung Ja* Nein (*Bitte um Nachweis des Betreuungsverhältnisses)

Benachrichtigung in dringenden Fällen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind:

Herr/Frau _____ Telefon: _____

Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt nicht gestellt
Die Betreuung des Kindes beginnt erst mit der Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers.

Anlagen

Anlage 1 Kindergartenordnung*

Anlage 2 Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage 3 Erklärung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz*

Anlage 4 Abholregelungen

Anlage 5 Hinweise und Erklärung zum Umgang mit Fotografien und Videoaufnahmen*

Anlage 6 Bring- und Abholsituation

Anlage 7 SEPA-Lastschriftmandat*

Anlage 8 Leitfaden für Eltern bei Anregungen, Anliegen und Beschwerden

Anlage 9 Datenschutz*

Die Personenberechtigten erkennen die begleitenden Anlagen und die Kindergartenordnung mit ihrer untenstehenden Unterschrift an. Die begleitenden Dokumente (Anlagen) sowie die Kindergartenordnung sind Bestandteile des Vertrags.

Soweit beide Personensorgeberechtigten den Vertrag unterschreiben, bevollmächtigen sie sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch allein abgeben bzw. entgegennehmen zu können, soweit diese Erklärung auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

Ort, Datum:

Unterschrift/en

Personensorgeberechtigten

Frankfurt a.M., den

Unterschrift/en

Vorstand „Mit Kindern leben e.V.“

Mit Kindern leben e.V.
Wiegestube Sonnenschein &
Naturkindergarten Schilasmühle
Alt-Niederursel 51, 60439 Frankfurt
Tel.: 069 34872038
069 95775097

* in doppelter Ausführung

Anlage 1 des Betreuungsvertrages

Kindergartenordnung

1. Grundlagen für die Arbeit der Kindertageseinrichtung *Naturkindergarten Schilasmühle*

- 1.1. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung *Naturkindergarten Schilasmühle*.
- 1.2. Die Eltern bringen ihr Interesse an der Waldorfpädagogik und der Naturpädagogik zum Ausdruck und bestätigen im Sinne einer intensiven und vertrauensvollen Erziehungsgemeinschaft mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen zum Wohl und ganzheitlichen Entwicklungsförderung des Kindes zusammen zu arbeiten. Hierzu gehören auch der Besuch der Elternabende sowie sonstiger Informationsveranstaltungen sowie die Inanspruchnahme angebotener Gesprächstermine.
Durch Elternbriefe werden Sie über Aktuelles im Kindergarten informiert. Wichtige Informationen und Begebenheiten für die Eltern werden an der Infowand der Gruppen ausgehängt, z.B. Elternabend, Krankheiten, Veranstaltungen.
- 1.3. Das Kollegium der Kindertageseinrichtung arbeitet nach Grundsätzen, die auf der Grundlage der Pädagogik Emmi Piklers und Rudolf Steiners, wie auch der Naturpädagogik entwickelt wurden.
- 1.4. Eine Konzeption verdeutlicht die Grundlagen der Arbeit. Diese liegt in der Gruppe aus und ist einsehbar. Die Personensorgeberechtigten sind eingeladen, sich die Rahmenkonzeption des Trägers vor Vertragsschluss zu erschließen. Der Träger ist berechtigt, die Konzeption und Betreuungsordnung der Kindertageseinrichtung auch während des laufenden Betriebsjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig z. B. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Verein „Mit Kindern leben e. V.“ als Träger des Naturkindergartens vertreten durch den Vorstand nach behördlich festgelegten Kriterien und entsprechend dem Eingewöhnungskonzept der Einrichtung, welches im Aufnahmegespräch ausgehändigt wurde.
- 2.2. Die Eingewöhnungszeit erfolgt unter aktiver Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach dem Eingewöhnungsmodell und -plan des Naturkindergartens Schilasmühle. Je nach Entwicklungsstand und Verhalten des Kindes kann die Eingewöhnungszeit zwischen 1-3 Wochen betragen.
- 2.3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, jederzeit erreichbar zu sein, um kurzfristig ihr Kind abholen zu können.

- 2.4. Nach dem Aufnahmegespräch wird mit den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser ist dem Träger innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt und vor Beginn der Betreuung ausgefüllt und unterzeichnet, nebst den unterzeichneten Anlagen, vorzulegen.
- 2.5. Am ersten Betreuungstag haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen den Besuch einer öffentlichen Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung beinhaltet zudem eine Bestätigung über die Teilnahme an der fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und der ärztlichen Impfberatung. Zudem ist nachzuweisen, dass die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen stattgefunden haben. Der Vertragsabschluss wird bei Nichteinhaltung unwirksam. Die „Ärztliche Bescheinigung“ darf nicht älter als 14 Tage sein.
- 2.6. Bei Vertragsabschluss ist eine einmalige **Aufnahmegebühr von 150.- €** zu zahlen.
- 2.7. Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen sollen aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem Wohl der betreffenden Kinder sowie der anderen Kinder in der jeweiligen Gruppe nichts entgegensteht und entsprechend qualifizierte Erzieherinnen bzw. Erzieher in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen und künftige wesentliche Änderungen umgehend mitzuteilen.

3. Beiträge

- 3.1. Ab dem 1.8.2018 gelten für Kinder ab dem 1. eines Monats, indem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt folgende Festlegung:
- 3.2. Die Entgeltfreiheit gilt für die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungsdauer. Der Beitrag für Essen und sonstige Ausgaben bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3.3. Die Höhe der monatlichen Pauschale für Verpflegung und sonstige Ausgaben beruhen auf einer Mischkalkulation der Betreuungseinrichtung und sind als Durchschnittsbeitrag pro Kind und Monat auf ein Jahr (12 Monate) berechnet, deshalb ist dieser Beitrag auch während der Schließzeiten und unabhängig davon, ob das Kind die Kindertageseinrichtung besucht oder z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen abwesend ist, zu entrichten. Der **monatliche Beitrag** setzt sich aus den Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack) und einem Beitrag für waldorfspezifische Angebote und die Nutzung der Naturfarm Schilasmühle zusammen. Dieser beträgt aktuell **125€** monatlich und wird bis zum 5. eines Monats eingezogen. Vorübergehende Kürzungen der Öffnungszeiten in besonderen Fällen wie z. B. Personalausfall, Krankheiten und Ähnlichem sind der Leitung nach Weisung des Trägers vorbehalten. Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrags während einer solchen Schließung nicht. Betriebsstörungen oder Schließungen, rechtfertigen keine Reduzierung beziehungsweise Ermäßigung der Elternbeiträge, die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bleibt bestehen.
- 3.4. Die Höhe der Beiträge entspricht dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn die Höhe der Beiträge an gestiegene Kosten oder staatliche Vorgaben angepasst wird, teilt der Träger „Mit Kindern Leben e.V.“ die neuen Beiträge den Personensorgeberechtigten rechtzeitig (wenn möglich, mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten) mit, verbunden mit dem Angebot, den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen, aber geänderten Beiträgen fortzusetzen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich nach Kommunikation der Beitragsanpassung, gelten die neuen Beiträge zwischen den Parteien als vereinbart. Widersprechen die Personensorgeberechtigten den neuen

Beiträgen innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger „Mit Kindern Leben e.V.“ berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Wir weisen auf die Folgen des Schweigens oder des Widerspruchs hin.

- 3.5. Die Betreuungsbeiträge und die Verpflegungspauschale sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils spätestens bis zum 5. eines jeden Monats eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Träger des Naturkindergarten Schilasmühle insoweit ein SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat und verpflichten sich, alle für den Einzug der Beiträge relevanten Änderungen (z. B. der Bankverbindung) rechtzeitig bekanntzugeben und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die durch eine von den Personensorgeberechtigten zu verantwortende Rücklastschrift entstehenden Gebühren der beteiligten Banken sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Zusätzlich anfallende Bankspesen (z. B. für Überweisungen aus dem Ausland) sowie eventuelle Mahn- und sonstige Kosten zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche des Trägers der Kindertageseinrichtung Wiegestube Sonnenschein sind ebenfalls von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Das Lastschriftmandat sind auszufüllen und Bestandteil des Vertrages, siehe Anlage 7 des Betreuungsvertrages.

4. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen (z.B. wegen Arztbesuch oder Erkrankung), sind die pädagogischen Mitarbeiter*Innen umgehend zu benachrichtigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- 4.3 Planbare Fehlzeiten des Kindes (z.B. Urlaub, Kur, Therapiemaßnahmen) sind grundsätzlich im Voraus mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen abzusprechen.
- 4.4 Der Naturkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kindertageseinrichtung und zusätzlicher Schließzeiten (Ziffer 4.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.5 Die Schließzeiten umfassen z. Zt. 25 Tage im Kalenderjahr.
- 4.6 Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jedes Jahres.
- 4.7 Die Ferien werden von dem Träger festgelegt. Der aktuelle Ferienplan ist auf unserer Homepage, sowie als Aushang bei den Gruppen einsehbar.
- 4.8 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus nachstehenden Anlässen ergeben: Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

5 Aufsicht und Haftung

- 5.1 Die Erzieher*Innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der persönlichen Übergabe bei seiner Abholung. Das Kind wird nur seinen Erziehungsberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Erziehungsberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor (siehe Anlage 4 des Betreuungsvertrages). Die/der Abholende muss den pädagogisch tätigen Mitarbeiter*Innen bekannt sein und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Kind muss bis spätestens 16.30 Uhr abgeholt sein.
- 5.3 Die Personenberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an Spaziergängen, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

- 5.4 Die Erziehungsberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in die Einrichtung.
- 5.5 Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Sommerfest, Laternenfest, etc.) obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.
- 5.6 Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*Innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet und als Ersthelfer*innen ausgebildet. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.
- 5.7 Das Abstellen von Kinderwagen, Laufrädern und ähnlichen Dingen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen auch bei witterungsungünstigen Verhältnissen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Parken von PKW und anderen Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Kurzzeitparkplätzen des Naturkindergartens oder auf den durch die Straßenverkehrsordnung zugelassenen Flächen gestattet, (siehe Anlage 6 des Betreuungsvertrages).

6 Krankheiten

- 6.1 Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.
- 6.2 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten oder Läusen leiden, dürfen die des Naturkindergartens dienenden Räume nicht betreten, die Gemeinschaftseinrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit – oder eines Lausbefalls – durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
Bereits der Verdacht auf solch eine Erkrankung führt zu einem Besuchsverbot.
Die Einrichtung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung oder Läusen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen.
- 6.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Naturkindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.4 Die Erziehungsberechtigten haben mit der Annahme des Betreuungsvertrages ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und gelesen, siehe Anlage 2 des Betreuungsvertrages. Eine entsprechende Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, siehe Anlage 3 des Betreuungsvertrages.
- 6.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Erkrankung des Kindes (oder eines Familienangehörigen) gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbare Krankheiten unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Personenberechtigten sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- 6.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen. Die Gebühren hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 6.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. In diesen Fällen ist immer die Gruppe der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen. Für erkrankte Kinder gilt grundsätzlich, dass sie die Einrichtung wieder besuchen können; wenn sie 48 Stunden fieber- und symptomfrei sind und sobald der Stuhlgang wieder normal ist (geformter Stuhlgang, kein auffallender Geruch) – bei Noroviren erst 2 Tage später. Kinder, die nach einer

Krankheit zu früh wieder zurück in die Einrichtung kommen, können nicht nur andere Kinder anstecken, sondern sind auch empfänglicher für andere Krankheitserreger und damit für eine nächste Erkrankung.

- 6.8 Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert und das Kind muss abgeholt werden. Grundsätzlich steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Die Personenberechtigten sind sodann für die Konsultation eines Arztes verantwortlich.
- 6.9 Die Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in einer Kindertagesstätte ist nicht verpflichtend und wird grundsätzlich nicht durchgeführt.
- 6.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich auch Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern mitzuteilen.

7 Nachweis Masernimpfung

- 7.1 Seit dem 01.03.2020 besteht eine Masern-Impfpflicht für alle Kinder, die in einer Kita betreut werden. Der Naturkindergarten Schilasmühle ist daher zur Kontrolle der Nachweise über den Masern-Impfschutz der Kinder verpflichtet und verpflichtet das Gesundheitsamt über einen fehlenden Impfschutz zu informieren.
- 7.2 Eine Betreuung Ihres Kindes ist daher grundsätzlich nur möglich, wenn Ihr Kind vollständig gegen Masern geimpft ist. Bitte legen Sie uns bereits vor Beginn des Betreuungsvertrags einen Nachweis vor, dass das Kind zweifach gegen Masern geimpft wurde.
- 7.3 Sofern Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, bitten wir um Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests.
- 7.4 Sofern kein Nachweis über die Masernimpfung vorgelegt wird, darf das Kind die Einrichtung nicht betreten.

8 Versicherungsschutz

- 8.1 Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während ihres dortigen Aufenthaltes und bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Behandlungs- und Rehabilitationskosten, nicht jedoch auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- 8.2 Die Kindertageseinrichtung haftet – außer in Fällen von Vorsatz und grobem Verschulden – nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Privatsachen der Kinder oder sonstigen Schäden. Es wird den Personensorgeberechtigten daher empfohlen, ihren Kindern keine wertvollen Sachen beim Besuch der Kindertageseinrichtung zu überlassen. Außerdem wird empfohlen, persönliche Sachen des Kindes mit dem jeweiligen Namen zu beschriften.
- 8.3 Bei einem Unfall während der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung beim Arzt notwendig, trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebene Notfallnummer für die Erreichbarkeit in den geführten Listen stets zu aktualisieren.
- 8.4 Träger der Versicherung ist die HUK (Hessische Unfallkasse)
- 8.5 Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

9 Elternarbeit

- 9.1 Kinder, Personensorgeberechtigte und Pädagog*Innen stehen in einem engen Beziehungsverhältnis in einer Zeit, in der die Kinder bedeutende Entwicklungsprozesse durchlaufen. Nur Miteinander ist es möglich, Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung wahrzunehmen und zu begleiten. Durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt bauen wir unsere Erziehungspartnerschaft auf. Wir nehmen uns Zeit für die Begleitung der Kinder und Personensorgeberechtigten bei Übergängen und schaffen Kommunikationsmöglichkeiten für einen kontinuierlichen und transparenten Austausch. Es finden regelmäßige Elterngespräche und Elternabende statt.
- 9.2 Der Elternbeirat wird jährlich gewählt. Er ist ein beratendes Gremium. Seine Aufgabe ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Kindertageseinrichtung.
- 9.3 Die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

10 Beendigung des Betreuungsvertrags

- 10.1 Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden.
- 10.2 Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes für die ersten drei Monate den vollen Betreuungsbeitrag zu erheben.
- 10.3 Bei Kindern, die bis zum 31. Juli eines Jahres ihr drittes Lebensjahr vollendet haben, endet der Vertrag am 31. Juli, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- 10.4 Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein besonderer Grund vor (z. B. Wegzug außerhalb des Stadtgebietes oder lang andauernde Krankheit).
- 10.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden; insbesondere:
- wenn das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache nicht gezahlt wurde,
 - wenn nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist,
 - wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers oder der Kindergartenordnung verstoßen, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen der Pflichten nach dieser Ordnung, etwa der Abholpflichten trotz Beanstandungen seitens der Kindertageseinrichtung,
- 10.6 wenn das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist,
- 10.7 wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, der Leitung und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.
- 10.8 Leitfaden für Eltern bei Anregungen, Anliegen oder Beschwerden, siehe Anlage

- 10.9 Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Kollegium in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Trägers. Vor einer Kündigung durch den Träger sollen die Gründe der Kündigung mit den betroffenen Eltern im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erörtert werden.
- 10.10 Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend.
- 10.11 Kündigungen sowie andere auf eine Änderung des Betreuungsvertrags gerichtete Erklärungen müssen sowohl schriftlich dem Vorstand des Trägers zugehen als auch vom Vorstand schriftlich verfasst sein, wenn sie im Namen der *Naturkindergarten Schilasmühle* abgegeben werden.

11 Genehmigungen

- 11.1 Die Personensorgeberechtigten sind einverstanden mit der Speicherung personenbezogener Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes zu Zwecken der Durchführung dieser Vereinbarung (siehe Punkt 11). Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weiterleitung personenbezogener Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes an die zuständigen Stellen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in Frankfurt am Main und das externe Beratungs- und Verwaltungszentrum zum Zwecke des Verwaltungshandelns einverstanden (siehe Punkt 11).
- 11.2 Bild- und Videomaterial von Kindern wird nur mit vorherigem Einverständnis der Personensorgeberechtigten in der Kita, für Schulungs- und Fortbildungszwecke sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet (siehe Anlage 5).
- 11.3 Zur Pflege werden Sonnen- und Gesichtscreme von „Weleda“ genutzt. Wer diese Produkte für sein Kind nicht verwenden möchte, ist eigenverantwortlich dafür zuständig, namentlich beschriftete Ersatzprodukte mitzubringen.

12 Datenschutz

- 12.1 Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung Verein Mit Kindern leben e. V. als Träger des Naturkindergarten Schilasmühle, vertreten durch den Vorstand (*nachstehend als „Träger“), mit Sitz in Alt-Niederursel 51, 60439 Frankfurt Tel.: 069 / 95 77 56 39, E-Mail: mkle.v@t-online.de

12.2 Genutzte Daten

Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Rahmen der Begründung und Durchführung des mit den Personensorgeberechtigten geschlossenen Vertragsverhältnisses zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen und zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Kinder. Im Rahmen der Vertragsbeziehung müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (insbesondere Betreuungsleistungen und Kindesfürsorge) erforderlich sind. Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien der Eltern / Personensorgeberechtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit) sowie des betreuten Kindes. Für die Abwicklung evtl. Zahlungsverpflichtungen werden entsprechende Bankverbindungsdaten erhoben.

12.3 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit die Personensorgeberechtigten uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Foto- und Filmaufnahmen) gegeben haben, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf verarbeiteten Daten sind dann rechtmäßig verarbeitet und von einem solchen Widerruf nicht berührt (siehe Anlage 5).

- Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Vormerkung) sowie zur Abwicklung unserer mit Ihnen bestehenden vertraglichen Beziehungen.
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auch in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen (§§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X).
- Zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen (Art. 6 Abs. d i. V. m. Art. 9 DSGVO) Hierzu zählt z. B. die Erhebung von Gesundheitsdaten des zu betreuenden Kindes sowie ggf. Angaben zu Ernährungseinschränkungen. Die Erhebung dieser Daten beruht ebenfalls auf Angaben der Personensorgeberechtigten.

12.4 Datenweitergabe

Innerhalb des Trägers (Geschäftsstelle und Kitas) erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, soweit diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt werden. Auch von dem Träger ggf. eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zum Zwecke des Verwaltungshandelns Daten erhalten. Eine evtl. Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt nicht. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Trägers erfolgt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder Sie als Personensorgeberechtigter eingewilligt haben (siehe Anlage 9). Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU erfolgt nicht.

12.5 Speicherung der Daten

Der Träger verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dies bedeutet, dass auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses noch gesetzlich geregelte Aufbewahrungsfristen zu beachten sind. Die sonstige allgemeine Aufbewahrungsfrist ist auf max. 3 Jahre begrenzt.

12.6 Das Datenschutzrecht der Personensorgeberechtigten

Mit den vorstehenden Angaben kommt der Träger der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 Abs. 1 DSGVO nach. Den Personensorgeberechtigten steht ein Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu. Darüber hinaus haben Personensorgeberechtigte das Recht,

- Daten berichtigen zu lassen, wenn sie falsch sind (Art. 16 DSGVO),
- Daten löschen bzw. sperren oder einschränken zu lassen, wenn die Datenspeicherung unzulässig war oder für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind (Art. 17, 18 DSGVO),
- Daten übertragen zu lassen (Art. 20 DSGVO), z. B. bei Wechsel der Betreuungseinrichtung der Nutzung der Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Foto- und Filmaufnahmen, Geburtstagslisten, Telefonlisten für Benachrichtigungsketten) zu widersprechen, sofern die Datenverarbeitung auf der vorhergehenden Einwilligung beruht (Art. 21 DSGVO).

13 Anwendung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG)

Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

14 Schlussbestimmung

Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich für den Vertrag wesentliche Änderungen dem Träger schriftlich mitzuteilen, wie z. B. Name und Daten des Kindes, Name und Anschrift der Eltern, Familienstand, Sorgeberechtigung, Wohnanschrift oder Bankverbindung, Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf integrative Betreuung und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach §58 Abs. 3 HSchG.

Die als Personensorgeberechtigten bezeichneten Personen versichern, dass ihnen die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind iSv: § 1626 Abs. 2 BGB (Personensorge) obliegt und ihnen gem. § 1629 Abs. 1 BGB die Vertretung des Kindes gemeinschaftlich zusteht. Ist vorstehend nur eine Person als personensorgeberechtigt bezeichnet, versichert diese, dass ihr die alleinige elterliche Sorge iSd. §§ 1626, 1629 BGB zusteht und sie das Kind allein vertritt. Steht einer Personenmehrheit die gesetzliche Vertretung des Kindes gemeinschaftlich zu, bevollmächtigen sich hiermit die gesetzlichen Vertreter des Kindes wechselseitig in der Weise, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen mit Wirkung für die übrigen Personen entgegenzunehmen oder abzugeben.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten Kommen und dem Geist und dem Zweck einer Kindertageseinrichtungs-ordnung am besten entspricht. Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Die pädagogische Konzeption und weitere schriftliche Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Der Bildungs- und Betreuungsvertrag wird für beide Parteien rechtlich bindend mit Unterschrift des Vertrages und des SEPA-Mandats.

Änderungen der AGB werden mindestens drei Monate im Voraus per E-Mail den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Widersprechen die Personensorgeberechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich nach Kommunikation der Änderung, gelten die neuen Vereinbarungen zwischen den Parteien als verbindlich. Widersprechen die Personensorgeberechtigten den neuen Vereinbarungen innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger Mit Kinder Leben e.V. berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Anlage 2 des Betreuungsvertrages

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann den Naturkindergarten Schilasmühle oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher*innen oder Betreuer*innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule **gehen darf**, wenn es an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten erkrankt ist oder ein Verdacht auf deren Erkrankung besteht:

1. Es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.
2. Eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr).
3. Ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Das Gesetz benennt **folgende ansteckende Krankheiten**, bei denen Ihr Kind die **Einrichtung nicht besuchen darf**:

Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien, Hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung (durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien), Masern, Mumps, Paratyphus, Pest, Ruhr, Kinderlähmung, Typhus, Tuberkulose, infektiöse Gelbsucht Typ A und E.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, **um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen**.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertageseinrichtung benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein **optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient**.

Seit dem 01.03.2020 besteht eine Masern-Impfpflicht für alle Kinder, die in einer Kita betreut werden. Der Naturkindergarten Schilasmühle ist daher zur Kontrolle der Nachweise über den Masern-Impfschutz der Kinder verpflichtet und verpflichtet das Gesundheitsamt über einen fehlenden Impfschutz zu informieren.

Nach Empfehlung des Robert Koch Institutes dürfen diese Personen **erst nach ärztlichen Gutachten**, der von der Gesundung/fehlenden Ansteckbarkeit ausgeht die Einrichtung wieder betreten.

Bei Kopflausbefall kann die Einrichtung nach Durchführung einer medizinischen Kopfwäsche wieder besucht werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.

**Anlage 3
des Betreuungsvertrages**

Erklärung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorname und Name des Kindes

Geburtsdatum

Ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde/n.

Das Merkblatt (Anlage 2 des Betreuungsvertrages) über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir/uns ausgehändigt.

Ich/wir versichere/versichern, dass mein/unser Kind nach ärztlicher Bestätigung frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

**Anlage 4
des Betreuungsvertrages**

Abholregelung für

Vorname und Name des Kindes

Geburtsdatum

Ich/wir erkläre/n, dass unsere Tochter/unsere Sohn von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unsere Auftrag von Ihrer Einrichtung abgeholt werden darf (die Personen müssen mindestens 12 Jahre alt und den Erzieher/innen bekannt sein).

Name, Vorname

Telefon

Art des Bezugs (Großeltern, Nachbar etc.)

Name, Vorname

Telefon

Art des Bezugs (Großeltern, Nachbar etc.)

Name, Vorname

Telefon

Art des Bezugs (Großeltern, Nachbar etc.)

Name, Vorname

Telefon

Art des Bezugs (Großeltern, Nachbar etc.)

Name, Vorname

Telefon

Art des Bezugs (Großeltern, Nachbar etc.)

Datum, Ort

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Anlage 5 des Betreuungsvertrages

Hinweise zum Umgang mit Fotografien und Videoaufnahmen

Die Betreuung von Kleinstkindern ist ein viel diskutiertes Thema. Wir bemühen uns sehr, dass Ihre Kinder nicht nur gut aufgehoben sind in der Abwesenheit ihrer Eltern, sondern über das wohl versorgt Sein hinaus sich in ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten entfalten dürfen.

Nur eine fortwährende Schulung der MitarbeiterInnen und Fortbildungsmöglichkeiten können das gewährleisten. Dazu ist es notwendig ab und zu Fotos bzw. Filmmaterial herzustellen.

Wir verwenden die Fotos und Videos für die eigene Beobachtung, zu Dokumentationszwecken, aber auch für Fortbildungen von Pädagogen außerhalb unserer eigenen Einrichtung.

Fotos dienen auch der Veranschaulichung im Rahmen von Veröffentlichungen der Darstellung unserer Arbeit oder zu Präsentationszwecken (Konzeption, Broschüre, Homepage). Vor einer Online-Veröffentlichung von Bildern von betreuten Kindern der Einrichtung bedarf es aber grundsätzlich einer Einwilligung der Betroffenen. Dies gilt auch für die Einstellung z.B. von Fotos von Feiern sowie Gruppenfotos. Die Rechtsgrundlage hierzu bildet das Urheberrechtsgesetz.

Hiernach dürfen gem. § 22 Satz 1 UrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Vorlage einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist somit zwingende Voraussetzung für die Veröffentlichungen.

Hiermit bitten wir nun um Ihr Einverständnis.

Einverständniserklärung für die Nutzung von Fotoaufnahmen bei Kindern zwischen

Name Träger: Verein Mit Kindern leben e. V. als Träger des Naturkindergarten Schilasmühle

Anschrift: Alt-Niederursel 51, 60439 Frankfurt am Main

und

Name/Vorname:

Anschrift:

Erklärung:

Der/die Personensorgeberechtigte(n) erklär(en) sein/ihr Einverständnis mit der unentgeltlichen Verwendung der fotografischen Aufnahmen ihres Kindes für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Das Einverständnis gilt auf unbeschränkte Zeit und kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

**Anlage 6
des Betreuungsvertrages**

**Stellungnahme des Naturkindergarten Schilasmühle zu den täglichen
Bring- und Abholsituationen**

Liebe Eltern,

trotz mehrfachen Bitten und Hinweisen von uns und unseren Nachbarn ist die Situation leider unverändert. Weiterhin werden Zufahrten, Bürgersteige, Garagen und Rettungswege zugeparkt.

Dies führt leider immer zu misslichen Situationen für die Anwohner, die sich verständlicherweise sehr verärgert an uns wenden, um Abhilfe zu schaffen.

Als Einrichtung des Hofes fühlen wir uns verpflichtet, für ein gutes Miteinander zu sorgen. Dazu gehört auch, sich die Zeit dafür zu nehmen, dass der Mitmensch in seinem täglichen Ablauf nicht gestört wird.

Nehmen Sie bitte den Fußweg vom Auto zum Kindergarten in Kauf.

Gerade in dieser Beziehung ist es wichtig auch ein gutes Vorbild zu sein.

Auszug § 12 StVO Halten und Parken

„(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
5. vor Bordsteinabsenkungen.“

Vorstand des Naturkindergarten Schilasmühle

Frankfurt am Main, den 01.02.2022

Anlage 7 des Betreuungsvertrages

Mit **KINDERN** leben e.V.
Wiegestube Sonnenschein
Naturkindergarten Schilasmühle

Verein mit Kindern leben e.V. · Alt-Niederursel 51/53 · 60439 Frankfurt

Alt-Niederursel 51/53
60439 Frankfurt

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Mit Kindern Leben e.V.
NaturKiGa Schilasmühle
Alt-Niederursel 51/53
60439 Frankfurt

☎ +49 (0) 69 – 34872038

✉ v.murfino@mitkindernleben.org

✉ m.fassbender@mitkindernleben.org

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT für wiederkehrende Zahlungen

Name des Zahlungsempfängers

Mit Kindern Leben e.V. NaturKiGa Schilasmühle

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer
Alt-Niederursel 51/53

Postleitzahl und Ort
60439 Frankfurt

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE86 ZZZ 00002307021

Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige / wir ermächtigen den **Verein mit Kindern leben e. V.** als Träger des Naturkindergartens Schilasmühle, vertreten durch den Vorstand, mit Sitz in 60439 Frankfurt, Alt-Niederursel 51 Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom **Verein mit Kindern leben e.V.** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Einzugstermin: im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Land

IBAN des Zahlungspflichtigen

BIC (Kann entfallen, wenn die IBAN des zahlungspflichtigen mit DE beginnt)

Ort

Datum

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Telefon: 069 – 34872038

Mail: v.murfino@mitkindernleben.org
m.fassbender@mitkindernleben.org

Web: <https://www.der-hof.de>

Bankverbindung:

Frankfurter Sparkasse 1822
IBAN: DE 66 5005 0201 0200 2576 84
BIC: HELADEF 1822

Anlage 8 des Betreuungsvertrages

Leitfaden für Eltern bei Anliegen und Beschwerden

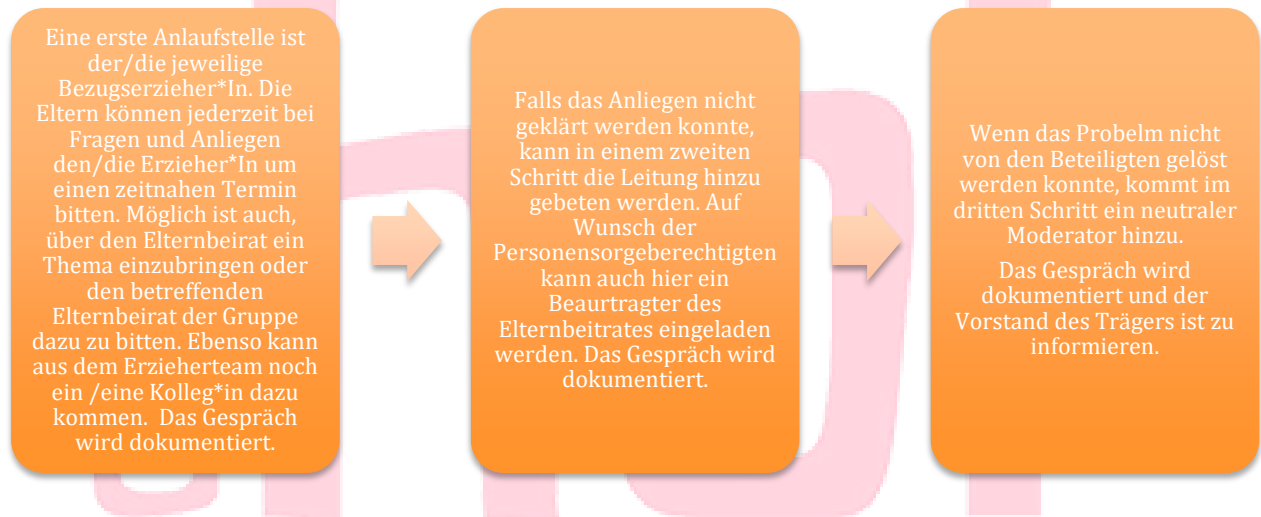
Konflikte und Missverständnisse können immer dort auftauchen, wo Menschen miteinander in Berührung kommen. Diese ergeben sich im Miteinander von Kindern, Personensorgeberechtigten und pädagogischen Mitarbeiter*Innen, wenn unterschiedliche Vorstellungen, Werte und Erwartungen aufeinanderstoßen. Der Leitfaden möchte den Beteiligten Hilfestellung geben, um im Falle einer Sorge und Beschwerde zu informieren, wer die richtigen Ansprechpartner*Innen sind.

1. Anliegen und Beschwerden von Eltern bei pädagogischen Fragen oder organisatorischen Fragen des Gruppenalltags

Für die Lösung von pädagogischen oder organisatorischen Fragen des Gruppenalltags sind klare Wege und das Wissen um Kompetenzbereiche wichtig.

Anlaufstellen hierfür sind:

Bezugserzieher*In/Team – Einrichtungsleitung – Elternbeirat



2. Anliegen, Beschwerden von Eltern, die Aufgaben des Trägers betreffen:

Zu Themen wie finanziellen Beiträgen oder Themen, die die Betriebserlaubnis betreffen ist der Vorstand des Trägers der Ansprechpartner.

Der Vorstand informiert die Einrichtungsleitung, die wiederum das Kollegium informiert.

Die Schweigepflicht der Beteiligten ist in allen Fällen gegeben.

**Anlage 9
des Betreuungsvertrages**

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ausfertigung für den Träger

Datenschutz Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten

Träger/Anschrift: Mit Kindern leben e. V., Alt-Niederursel 51 in 60439 Frankfurt

Einrichtung/Anschrift: Naturkindergarten Schilasmühle, Alt-Niederursel 51 in 60439 Frankfurt

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

Hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes

Name und Vorname

die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet, genutzt und zur Auftragsverarbeitung an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Ich bin/wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann.

Diese Einverständniserklärung gilt solange der Betreuungsvertrag zwischen den Betroffenen besteht oder die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach dem Hessischen Datenschutzgesetz, zulässig.

Die Unterschriftsberechtigten wurden über ihre Rechte nach § 8 HDSG informiert.

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten